

1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Hinweise zur Prüfung im HERBST 2019

Prof. Dr. L. Trümper

Studiendekan der Universitätsmedizin Göttingen

Frau Dr. K. Lagodny

Geschäftsführende Leiterin Bereich Studium & Lehre

Frau U. Damm

Teamleitung Prüfungsangelegenheiten

Termine

1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Herbst 2019

schriftlich: **Die 20./ Mi 21.8.**

mündlich: voraussichtlich im Zeitraum **26.8. bis 20.9.**

Meldetermin und Nachreichtermin:

beim LPA: **bis Fr, 28. Juni 2019** (Posteingang)

bei Gruppenanmeldungen - max. 4er Gruppen-
muss die Anmeldung bis zum 10. Mai 2019
beim LPA vorliegen!

Grundsätzliches zum Einreichen der Unterlagen beim LPA

- Prüfungsanträge und Bekanntmachung liegen vor dem Studiendekanat/ Prüfungsangelegenheiten (1.D1.244 gegenüber Aufzug C2 Ebene 1) zur Abholung bereit
- Anträge für Gruppenanmeldungen (2er;3er;4er) gemeinsam in einem Umschlag versenden!
- Achtung: Unterlagen werden nicht beim Sprechtag des LPA im Klinikum UMG angenommen!!
- alle Original-Bescheinigungen + Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor dem Absenden für Ihre Unterlagen kopieren
- Wenn Sie eine Eingangsbestätigung vom LPA haben möchten, dann legen Sie bitte obenauf eine Postkarte (frankiert und mit Ihrer Postanschrift versehen) den Prüfungsunterlagen bei.
- Sie können die Unterlagen auch persönlich beim LPA Hannover abgeben.
- Studierende, deren M1- Zulassung versagt wurde, weil nicht alle Unterlagen vorhanden waren und Studierende, die ihren Antrag vor der offiziellen Ladung zurück genommen haben, müssen sich mit allen Unterlagen (außer dem Wahlfachschein, der in der LPA Akte verbleibt) komplett neu anmelden mit neuem M1- Anmeldebogen!
- Generell gilt: Studierende, die nicht an der M1- Prüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen haben und die nicht im Wiederholungsversuch sind, müssen sich neu anmelden!

LPA Sprechstunde in Göttingen

Landesprüfungsamt Hannover

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

Besucheranschrift: Nobelring 4, 30267 Hannover

Postanschrift: NiZzA, Postfach 4466, 30044 Hannover

Frau Hollstein

Telefon: 0511-8972-9243 Fax: 0511-380- 8972-9250

Die nächsten LPA Sprechstunden in Göttingen:

Do, 23.5. und Do, 13.6.

von 9.30 - 12 und 13-15 Uhr
im Raum 0.D2.464 /Klinikum
(Raum neben Hörsaalverwaltung)

Alle LPA Termine werden per Aushang und auf der Homepage angekündigt.

Hinweise zur Prüfung (1)

!unbedingt mitbringen!

Ladung zur Prüfung und gültigen Lichtbildausweis

- **schriftlicher Teil:**
 - bundeseinheitliche Prüfung
 - Ladung mindestens 7 Tage vor Prüfungstermin
- **mündlich-praktischer Teil:**
 - höchstens 4 Prüflinge pro Gruppe
 - Dauer (bei 4 Prüflingen): mindestens drei, höchstens vier Stunden, d.h. 45 – 60 Min. pro Prüfling
 - Ladung erhalten Sie mind. 5 Tage vor dem Prüfungstermin
 - 15 min vor Prüfungsbeginn Ausgabe der praktischen Aufgabe an den Prüfling (bitte Hinweis auf der Prüfungsladung beachten)
 - weißen Kittel und Handschuhe zur Prüfung mitbringen

Sie können mit dem Erhalt der Ladung
voraussichtlich ab Anfang August rechnen;
i.d.R. werden die Ladungen (mdl+schr) zusammen verschickt.

Hinweise zur Prüfung (2)

- Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind übereingekommen, dass **Vorstellungsgespräche** im Vorfeld der Prüfung **nicht durchgeführt** werden, damit alle Prüfungskandidaten gleich behandelt werden.
- Prüfungsinhalt ist der **gesamte Stoff** der drei Prüfungsfächer, inhaltliche Fragen, etwa nach speziellen Prüfungsthemen, stehen vorab nicht zur Diskussion.

Schriftlicher Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Mit dieser Anzahl Fragen müssen Sie
an beiden Prüfungstagen (Dauer jeweils 4 Stunden) rechnen:

1. Prüfungstag

- Chemie und Biochemie: 80 Fragen
- Physiologie: 60-65 Fragen
- Physik: 15-20 Fragen

2. Prüfungstag

- Anatomie: 80 Fragen
- Biologie: 20 Fragen
- Med. Psych. und Med. Soziologie: 60 Fragen

Mündlich-praktischer Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

§ 24 ÄAppO

- nicht mehr nur „mündliche“, sondern: „mündlich-praktische Prüfung“
- die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen

Festlegung für Göttingen:

- die Prüflinge erhalten 15 min vor Beginn der Prüfung vom Prüfungskommissionsvorsitzenden ein Histologiepräparat, das bis zum Prüfungsbeginn am Lichtmikroskop beurteilt werden muss

Zulassung zur Prüfung (§ 10 ÄAppO)

**Die M1 Prüfungsanträge bitte schnellstmöglich und
bis spätestens 10. Mai 2019**

an das LPA senden bzw. persönlich abgeben.

**Die Informationen über die M1 Bekanntmachungen
und Meldeverfahren liegen vor der Tür des
Prüfungssekretariates (Klinikum 1.D1 244) aus und
sind auf der Homepage abrufbar.**

Hinweise des LPA (1)

- bitte auf dem Prüfungsmeldebogen unbedingt vermerken, wenn Sie einen **Teilstudienplatz** haben
(dann ggf. frühzeitigen Prüfungstermin, wegen Einschreibung an anderen Universitäten)
- alle eingereichten **Originalunterlagen** erhalten Sie per Einschreiben mit der Ladung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zurück
- der **Wahlfachschein** (benotet) verbleibt in Ihrer Akte beim LPA, da das Wahlfach mit Bezeichnung und Note auf dem Zeugnis des 1. Abschnitts erscheint
(Studierende, denen im letzten Semester die Zulassung versagt wurde u. alle Scheine (außer Wahlfach) zurück erhalten haben, müssen sich erneut anmelden und erhalten eine neue LPA Nummer)
- **Anschriftenänderungen** werden nur schriftlich anerkannt (Brief oder Fax an das LPA); bitte rechtzeitig informieren, damit die Ladungen und Zeugnisse ordnungsgemäß zugestellt werden können

Hinweise des LPA (2)

Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe

- **Bescheinigungen, die als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt werden, regelt § 5 der ÄAppO, es ist keine Anerkennung durch das LPA ist notwendig:**
- **wenn Sie eine Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe an der Universität Göttingen, dem Arbeiter-Samariter-Bund Dtsch. e.V. , vom Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Malteser Hilfsdienst e.V. haben**
- **ein beglaubigtes Zeugnis über die Ausbildung als Schwesternhelfer/in, Pflegedienstleiter/in oder über eine Sanitätsausbildung vorlegen**
- **bei Unklarheiten oder in anderen Fällen entscheidet das LPA Hannover auf Antrag (schriftlich) per Post an das LPA bzw. in den Sprechstunden in Göttingen**

Hinweise des LPA (3)

Krankenpflegedienst

- **Der Krankenpflegedienst von 3 Monaten kann in drei Abschnitten von jeweils einem Monat abgeleistet werden**
- **der Nachweis erfolgt durch die Bescheinigung nach Anlage 5 der ÄAppO und muss vollständig ausgefüllt sein (Name, Fehlzeiten, Dauer, Stempel, Ort und Datum)**
- **die Bescheinigung ist eine Urkunde (vorgenommene Korrekturen müssen nachvollziehbar sein – kein Überschreiben o.ä.)**
- **Anrechnungen von Tätigkeiten der Krankenpflege im Krankenhaus auf den Krankenpflegedienst erfolgen auf Antrag durch das LPA schriftlich nach § 6 Abs. 2 der ÄAppO und sind Einzelfallentscheidungen**
- **sofern Sie den Krankenpflegedienst im Ausland absolviert haben, muss die entsprechende Bescheinigung in die jeweilige Landessprache übersetzt werden und dann wieder zurückübersetzt werden**
 - **Wichtig ist, dass der Stempel des Krankenhauses (sofern er nicht in Englisch ist) auch übersetzt wird -**

Versagung der Zulassung zur Prüfung **(§11 ÄAppO)**

hat zu erfolgen...

- **bei nicht fristgerechter Antragstellung**
- **bei nicht formgerechter Antragstellung**
- **bei unvollständiger Antragstellung (fehlende Nachweise)**
- **bei nicht rechtzeitigem Nachreichen ausstehender Nachweise**

Rücktritt von der Prüfung (§18 ÄAppO)

Definition Rücktritt:

Die Erklärung darüber, nicht bzw. nicht weiter an der Prüfung teilnehmen zu können bzw. zu wollen.

- zuständig ist ausschließlich das LPA in Hannover!
bis zur Zulassung:
- Rücktritt jederzeit möglich (ohne Angabe von Gründen)
 - nach der Zulassung: sofort das LPA unterrichten
Telefon: 0511- 8972- 9243 Frau Hollstein
Fax: 0511- 8972- 9250
- bei „wichtigen Gründen“ (Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest mit schriftlicher Diagnose oder andere wichtige Gründe) genehmigt das LPA den Rücktritt; Folge: Prüfung gilt als nicht unternommen
- wenn der Rücktritt durch das LPA nicht genehmigt wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden

Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit

Wer aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss beim LPA unverzüglich ein Ärztliches Attest vorlegen.

- **Das Ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und prüfungsrelevanten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das LPA die ihm obliegende Entscheidung, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht, treffen kann.**
- **In begründeten Einzelfällen kann auch ein Amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Begründete Zweifel sind im Regelfall dann zu bejahen, wenn ein Kandidat schon zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung zurückgetreten ist.**

Wiederholung der Prüfung (§20 ÄAppO)

- **Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.**
(Versuche über das Ablegen der Ärztlichen Vorprüfung nach „alter“ ÄAppO werden angerechnet!)
- **Eine bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.**
- **Wird ein Prüfungsteil (schriftlich oder mündlich-praktisch) nicht absolviert, so wird der Prüfling beim nächsten Prüfungsabschnitt vom LPA „von Amts wegen“ geladen; d.h. eine erneute Anmeldung ist zu unterlassen.**

Bewertung der Prüfungsleistung (I) (§13 ÄAppO)

„sehr gut“ (1) = hervorragende Leistung

„gut“ (2) = die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

„befriedigend“ (3) = in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Leistung

„ausreichend“ (4) = trotz Mängeln den Anforderungen noch genügende Leistung

„nicht ausreichend“ (5)

= wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

Bewertung der Prüfungsleistung (II) **(§13 ÄAppO)**

Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile (schriftlich und mündlich) mit mindestens Note „ausreichend“ (4) bestanden sind.

Ausgleich einer „nicht ausreichenden“ (5) Leistung in einem Prüfungsteil ist nicht möglich!

Bewertung der Prüfungsleistung (III)

schriftlicher Teil: 50% der Gesamtnote

mündlicher Teil: 50% der Gesamtnote

Die Note lautet:

- "sehr gut" (bis 1,5)
- "gut" (über 1,5 bis 2,5)
- "befriedigend" (über 2,5 bis 3,5)
- "ausreichend" (über 3,5 bis 4,0)

Rechtsschutz

**Der Prüfling hat einen Anspruch auf:
Begründung der Prüfungsentscheidung sowie
(bei substantiierten Einwänden!)
Überdenken der Prüfungsentscheidung.**

**Prüfungseinsprüche sind schriftlich beim
zuständigen LPA Hannover einzureichen.**

Prüfung bestanden – und was dann?

- wohlverdienter

URLAUB...



- Vollstudienplatz:

1. klinisches Semester in Göttingen,

das WiSe 2019/2020 beginnt am Mo, 7. Oktober 2019

- Teilstudienplatz: Exmatrikulation!

Bitte dazu Hinweise auf der nächsten Seite beachten

:

Vollstudienplatz - Teilstudienplatz

- **Vollstudienplatz**
 - berechtigt zur Absolvierung des gesamten Medizinstudiums (Vorklinik + Klinik) in Göttingen
- **Teilstudienplatz**
 - berechtigt zur Absolvierung nur des vorklinischen Studienabschnitts in Göttingen!
 - mit erfolgreich abgelegtem 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt die Exmatrikulation!
 - daher weiterhin bei „hochschulSTART“ (zuvor ZVS) für einen Studienplatz bewerben und ggf. Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen!
 - direkte Bewerbung in Göttingen auf ein höheres Fachsemester nur über das Online-Portal der Studienzentrale (Fristen beachten: 15.7. bzw. 15.1.)
 - bei anderen medizinischen Fakultäten in der BRD auf das 1. klinische Fachsemester bewerben
 - keine Bewerbung beim Studiendekanat der UMG!

Weitere Fragen?

**Studiendekanat/ Prüfungsangelegenheiten
Frau Damm
(Raum 1.D1 244) gegenüber Aufzug C2/Ebene 1**

Öffnungszeiten

Mo 13 - 15 Uhr

Die u. Do 10 -13 Uhr

...und nach Vereinbarung

Informationen sind abrufbar auf unserer Homepage:

<http://www.med.uni-goettingen.de>